


	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Sondernutzungssatzung	
Nr.	A II 6	
Datum	21.05.1987	

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Stadt Pattensen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) und der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 21.05.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen – ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen – (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Der Gebrauch über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

1. Die Errichtung und das Aufstellen von
 - Arbeitswagen
 - Automaten
 - Auslageständen
 - Ausstellungsständen und –stücken
 - Baubuden
 - baulichen Anlagen
 - Bauzäunen
 - Containern
 - Einlass- und Entlüftungsschächten
 - Fernsprechhäuschen
 - Gehwegüberfahrten
 - Imbissständen
 - Kiosken und sonst. Verkaufsständen
 - Lichtöffnungen
 - Litfasssäulen
 - Markisen
 - Maschinen

Masten
Müllboxen
Pfählen, Plakattafeln
Schaukästen
Sonnenschirmen
Stühlen
Tischen
Fahrradständern
unterirdischen Lagern
Vitrinen
Wartehallen
Werbeanlagen

2. Das Abstellen von
 - a) nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen
 - b) nicht zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern
 - c) Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung oder zu Verkaufszwecken

3. das Lagern von Baustoffen, Bauschutt, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen

4. das Spannen oder Anbringen von Girlanden, Fahnen, Spruchbändern, Plakaten udgl.

5. das Verlegen von Leitungen.

(3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).

(4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).

(2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Rücknahme, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.

(3) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen wird.

Sondernutzungssatzung	A II 6
	13.03.2002
	Seite 2 von 2

§ 4

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 2 kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Schutz der Straße) gefährden würde.
3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder
4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet.

§ 4

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen seine Anlagen auf eigene Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/ § 8 Abs. 2a Sätze 3 und 4 FStrG).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2a Sätze 1 u. 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere seine Anlagen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zum Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedrungen werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der sonstigen Einrichtungen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen sowie der Versorgungs- und Kanalleitungen zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz – NVwVG – in Verbindung mit § 48 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG -) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG).

Sondernutzungssatzung	A II 6
	13.03.2002
	Seite 3 von 3

§ 6

Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet ferner dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergibt.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7

Erlaubnis Antrag

(1) Der Erlaubnis Antrag ist bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufsflächen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,2 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 m in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen;
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Arbeitstage vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;
4. alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, wie z.B. Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mit aufgelegt und

- gesicherten Schläuchen oder sonstigen Hilfsmitteln, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden;
5. alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsständen und bauaufsichtlich zulässige Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, höchstens jedoch 50 cm in den Straßenraum vor der Gebäudeflucht hineinragen und nicht mehr als 1,50 m Straßenfront beansprucht wird;
 6. alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, soweit diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören und soweit sie nicht auf Dauer fest mit dem Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind;
 7. bauliche Anlagen, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen und Verblendmauern sowie Vordächer), soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen, die Einrichtung derartiger baulicher Anlagen ist der Stadt mindestens einen Monat vorher anzuzeigen;
 8. das Anbringen von Fahnen, Girlanden, Spruchbändern, Plakaten und dgl. während der Dauer einer zeitlich begrenzten Veranstaltung, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

(2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Auch Sondernutzung, die nach § 8 keiner Erlaubnis bedürfen oder nur anzeigepflichtig sind, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in den Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Pattensen

§ 11

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 3 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt; in diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

Sondernutzungssatzung	A II 6
	13.03.2002
	Seite 5 von 5

§ 13
Märkte

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Pattensen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Pattensen vom 23.05.1985 außer Kraft.

Pattensen, den 21. Mai 1987

M o r a w i t z k y
Bürgermeister

i.V. W e n d e
Stadtdirektor